

Richtlinien Gemeindefinanzierung für den Bereich des Evangelischen Kirchenverbandes Köln und Region

Nach § 3 Nr. 5 i. V. m. § 13 Abs. 1 und § 3 Nr. 7 i. V. m. § 13 Abs. 2 der Satzung des Evangelischen Kirchenverbandes Köln und Region (im folgenden EKV genannt) hat die Verbandsvertretung folgende Richtlinien erlassen:

Teil I. Zuweisungssumme nach Anzahl der Mitglieder der Kirchengemeinden

1. Zuweisungssumme

Die Zuweisungssumme nach der Anzahl der Mitglieder der Kirchengemeinden ergibt sich aus den den Verbandsmitgliedern zustehenden vier Fünfteln der Verteilsumme nach § 13 Abs. 1 Ziffer 4 der Satzung, abzüglich maximal zehn Prozent für zweckbestimmte Ausgaben der Kirchengemeinden (Variable I und II) und abzüglich eines eventuellen Zuschussbedarfs für den Immobilienkreislauf. Von der Zuweisungssumme erhalten die Kirchenkreise einen Anteil von fünf Prozent nach § 13 Abs. 1 Nr. 4 der Satzung. Der verbleibende Betrag der Zuweisungssumme wird gemäß § 13 Abs. 1 Nr. 4 der Satzung direkt an die Kirchengemeinden ausgezahlt. Die Zuweisungssumme nach der Anzahl der Mitglieder der Kirchengemeinden dient zur Gesamtfinanzierung der Kirchengemeindehaushalte.

2. Anpassungsbetrag aufgrund von Übergangsregularien

Aufgrund der Übergangsregularien des zum 01.01.2004 in Kraft getretenen Zuweisungssystems wird bis zum Haushaltsjahr 2013 den Mitgliedern des EKV ein Anpassungsbetrag gewährt bzw. einbehalten, der sich, beginnend mit dem Haushaltsjahr 2004, jährlich in 10%-Schritten erhöht.

3. Ermittlung der Gemeindegliederzahl

Für die Zuweisungssumme nach der Anzahl der Mitglieder der Kirchengemeinden sind jeweils die Gemeindegliederzahlen maßgeblich, die der Vorstand des EKV zum Stichtag, dem 30.06. eines jeden Haushaltsjahres, beschlussmäßig nach den kirchenrechtlichen Vorgaben (FAG) feststellt. Diese Feststellung ist Grundlage für die Berechnung der landeskirchlichen Umlagen und der Zuweisungssumme für das Folgejahr.

4. Abweichungen von der ermittelten Gemeindegliederzahl

Die Kirchengemeinden sind verpflichtet, bis zum 15.06. eines jeden Jahres ihre Gemeindegliederzahlen zu prüfen und Abweichungen dem EKV zu melden.

Wenn eine Kirchengemeinde erhebliche Änderungen der Gemeindegliederzahl ihrer Kirchengemeinde nach Feststellung der Gemeindegliederzahl durch einen Vorstandsbeschluss zum Stichtag nachweisen kann und die Kirchengemeinde kein Verschulden an der festgestellten Abweichung der Gemeindegliederzahl trifft, hat sie die Möglichkeit, einen Antrag auf Nachzahlung an den Vorstand des EKV zu stellen.

Eine erhebliche Änderung liegt vor, wenn die Abweichung mehr als 50 Gemeindeglieder von der zum Stichtag ermittelten Gemeindegliederzahl für die entsprechende Kirchengemeinde beträgt. Über die Höhe der Nachzahlung entscheidet der Vorstand des EKV abschließend.

5. Pfarrbesoldungspauschale und Staatsdotation

Die Pfarrbesoldung (Pfarrbesoldungspauschale abzgl. Staatsdotation) ist von den Kirchengemeinden aus der Zuweisungssumme nach der Anzahl der Mitglieder der Kirchengemeinden und bzw. oder sonstigen Eigenmitteln der Kirchengemeinden zu finanzieren. Die vom EKV für die Kirchengemeinden gezahlten Pfarrbesoldungskosten werden mit der Zuweisungssumme nach der Anzahl der Mitglieder der Kirchengemeinden verrechnet. Im Laufe des Haushaltsjahres sind entsprechende monatliche Abschlagszahlungen zu leisten.

6. Feststellung der errichteten gemeindlichen Pfarrstellen

- 6.1 Die Anzahl der errichteten gemeindlichen Pfarrstellen wird von den Kreissynodalvorständen der jeweiligen Kölner Kirchenkreise durch Beschluss zum Stichtag, dem 01.07. eines jeden Haushaltsjahres, nach den kirchenrechtlichen Vorgaben (FAG) festgestellt. Die dem EKV von den Kölner Kirchenkreisen übermittelte Anzahl der errichteten gemeindlichen Pfarrstellen ist Grundlage für die entsprechenden Positionen im Haushaltsplan des EKV und die vorläufigen Zuweisungsbescheide an die Kirchengemeinden.
- 6.2 Sollte absehbar sein, dass die von den Kreissynodalvorständen der Kölner Kirchenkreise festgestellte Anzahl der errichteten gemeindlichen Pfarrstellen von der Anzahl der Pfarrstellen abweicht, für die tatsächlich Pfarrbesoldungskosten gezahlt werden müssen, können hiervon betroffene Kirchengemeinden bis zur Herbstsitzung der Verbandsvertretung eine Korrektur ihrer Pfarrstellenzahl beantragen, die dann beim vorläufigen Zuweisungsbescheid durch die Verbandsverwaltung (Ziffer V 9.1) berücksichtigt werden kann.

Teil II Variable Ausgaben I und II

1. Begriff der Variablen Ausgaben

- 1.1. Die Variablen Ausgaben I sind zweckgebundene Zuschüsse an Dritte.
- 1.2. Die Variablen Ausgaben II sind Sonderzuweisungen an Mitglieder des EKV und den EKV selbst durch Einzelbeschlüsse der Verbandsvertretung oder des Vorstandes des EKV. Zu den Variablen Ausgaben II gehört auch die Sonderzuweisung zu den Personalkosten von Sozialstationen im Sinne des SGB (Propriumfinanzierung), die nach den unter Punkt 3 festgelegten Kriterien durch die Verbandsverwaltung berechnet und ausgezahlt wird.

2. Gewährung der Variablen Ausgaben

Über Umfang und Höhe der Variablen Ausgaben I und II entscheidet die Verbandsvertretung auf Vorschlag des Vorstandes des EKV im Rahmen der Feststellung des Haushaltsplanes.

Über die Gewährung von Zuweisungen und Zuschüssen aus Mitteln der Variablen Ausgaben I und II entscheidet in der Regel der Vorstand des EKV.

3. Sonderzuweisung zu den Personalkosten von Sozialstationen (Propriumfinanzierung)

- 3.1. Der Proprium-Anteil an den Personalkosten von Sozialstationen ist der Anteil an den Personalkosten, der als Folge des Verständnisses der Evangelischen Kirche von Sozialstationen durch eine gesteigerte Zuwendung zu den Patienten entsteht und durch Leistungen von Kranken- oder Pflegekassen nicht refinanziert werden kann.
- 3.2. Eine Sonderzuweisung für den Proprium-Anteil an den Personalkosten wird seitens des EKV für folgende Sozialstationen gewährt:
 - 3.2.1 Sozialstationen, die sich unmittelbar in Trägerschaft einer Kirchengemeinde des EKV befinden.

Die Mitgliedschaft einer Kirchengemeinde des EKV in einem Verein, der Träger einer Sozialstation ist, reicht für eine Sonderzuweisung seitens des EKV nicht aus.
Sind an der Trägerschaft einer gemeindlichen Sozialstation Dritte beteiligt, die von ihrer Rechtskonstruktion her nicht der verfassten Evangelischen Kirche im Rheinland zuzuordnen sind, wird die Sonderzuweisung anteilig gewährt.
 - 3.2.2 Sozialstationen, deren Träger eine GmbH bzw. gGmbH ist und deren Gesellschafter alle zur verfassten Evangelischen Kirche im Verbandsbereich gehören (z. B.: EKV, Kirchengemeinde des EKV).
 - 3.2.3 Sozialstationen, deren Träger eine GmbH bzw. gGmbH ist und von deren Gesellschaftern zumindest einer zur verfassten Evangelischen Kirche im Verbandsbereich gehört (z. B.: Kirchengemeinde des EKV). Die Sonderzuweisung des EKV richtet sich anteilig nach dem Gesellschafteranteil des Gesellschafters, der zur verfassten Evangelischen Kirche im Verbandsbereich gehört.

- 3.3 Der Proprium-Anteil wird auf zwei Wochenstunden pro vollbeschäftigten Mitarbeitenden in der Pflege festgesetzt. Dabei sind die Stunden von Teilzeitkräften auf die Stunden von Vollbeschäftigten hochzurechnen.
- 3.4 Grundlage für die Berechnung der Proprium-Anteile der einzelnen Sozialstationen sind die "Abrechenbaren Einsatzstunden in der Pflege" eines Wirtschaftsjahres und der Erstattungsbeitrag/Stunde der Pflegekasse.
- 3.5 Die Sonderzuweisung des EKV beträgt 50% des Proprium-Anteils. Die übrigen 50% des Proprium-Anteils hat der Träger der Sozialstation zu finanzieren.
Ist der Träger einer Sozialstation eine GmbH bzw. gGmbH mit Gesellschaftern nach Punkt II 3.2.3, richtet sich der prozentuale Anteil der Sonderzuweisung nach dem Gesellschafteranteil des Gesellschafters, der zur verfassten Ev. Kirche im Verbandsbereich gehört.
Der übrige Trägeranteil der Proprium-Finanzierung für Sozialstationen, die zu einer GmbH bzw. gGmbH gehören, ist von den Gesellschaftern zu finanzieren.
- 3.6 Empfänger der Verbandszuweisung ist der Träger der Sozialstation.

Teil III Immobilienkreislauf

1. Aufgabe und Funktion des Immobilienkreislaufs

- 1.1 Der Immobilienkreislauf dient der Refinanzierung von Mietausgaben für angemietete Objekte, für den Kauf von Grundstücken, Gebäuden und Gebäudeteilen, von Neu-, An- und Umbaumaßnahmen und von Substanzerhaltungs- und Sanierungsmaßnahmen an Gebäuden zur Erfüllung gemeindlicher Aufgaben und von Ausgaben, die im Zusammenhang mit der Beschaffung und Unterhaltung gemeindeeigener Gebäude geleistet werden (§ 13 Abs.2 der Verbandssatzung).
- 1.2 Zur Finanzierung der Kosten zur Anmietung, zum Kauf von Grundstücken, Gebäuden und Gebäudeteilen oder für Neubaumaßnahmen oder für An- und Umbaumaßnahmen, die die Gebäudefläche vergrößern, kann im Rahmen der verfügbaren Verbandsmittel eine Zuweisung in Höhe von bis zu 100%, bei Substanzerhaltungs- und Sanierungsmaßnahmen an Gebäuden in Höhe von bis zu 50%, der notwendigen Kosten bzw. Gesamtkosten gewährt werden.
- 1.3 Wenn der Zweck der Anmietung, des Kaufes von Grundstücken, Gebäuden und Gebäudeteilen, der Neu-, An- und Umbaumaßnahmen oder der Substanzerhaltungs- bzw. Sanierungsmaßnahmen an Gebäuden die Erzielung von Einnahmen ist (Renditeobjekte), können nach näher geregelten Kriterien gemäß Punkt III 5. dieser Richtlinien Zuschüsse gewährt werden.
- 1.4 Für „gemischt genutzte“ Objekte werden unter Hinweis auf § 3 Nr. 7 i. V. m. § 13 Abs. 2 der Satzung Zuschüsse zur Finanzierung der Kosten zur Anmietung, zum Kauf von Gebäuden und Gebäudeteilen, für Neubaumaßnahmen oder An- und Umbaumaßnahmen, die die Gebäudefläche vergrößern, nur für die Objektteile bereitgestellt, die ausschließlich für die gemeindliche Arbeit genutzt werden.
- 1.5 Von den Regularien des Immobilienkreislaufs sind die Tageseinrichtungen für Kinder nach § 13 Abs. 2 der Satzung ausgenommen, d. h. für Tageseinrichtungen für Kinder werden keine Zuschüsse bereitgestellt.

2. Übernahme von Mietausgaben

Mietausgaben für notwendige Dienstwohnungen, einzelne Gemeinderäume und Verwaltungsämter werden, soweit der Vorstand des EKV der Anmietung zugestimmt hat, in Höhe der Grundmiete (Kaltmiete) übernommen. Dabei ist der jeweils geltende Mietspiegel zu berücksichtigen. Eine Übernahme der Mietausgaben nach Satz 1 durch den EKV setzt die Zustimmung des jeweiligen Kreissynodalvorstandes (im folgenden KSV genannt) voraus.

Werden aus Liegenschaften, für die eine Übernahme der Mietausgaben durch den EKV erfolgt, regelmäßig wiederkehrende Erträge aus der Nutzung der Liegenschaft mit Ausnahme der Nebenkosten erzielt (vgl. Teil III Nr. 7.1), so sind diese Abweichend von Teil III Nr. 7 zu 100% an den Verband abzuführen.

3. Zuweisungen für Grundstücke

- 3.1. Zuweisungen zur Beschaffung von gemeindlichen Grundstücken werden im Rahmen der verfügbaren Mittel nur gewährt, wenn die Grundstücke zur Erfüllung gemeindlicher Aufgaben notwendig sind (gemeindlicher Bedarf) und der Bedarf durch den zuständigen Kreissynodalvorstand bestätigt worden ist.
- 3.2 Die Zuweisungen werden in Höhe des Kaufpreises und den damit verbundenen Nebenkosten (z. B. Makler-, Notar- und Gerichtskosten) gewährt. Die Grundstücke werden vom EKV aus Mitteln des Immobilienkreislaufs für die Kirchengemeinden erworben und verbleiben bis zur Bebauung durch die Kirchengemeinde im Eigentum des EKV.
- 3.3 Der Erwerb der Grundstücke ist seitens des EKV erst dann vorzunehmen, wenn die Finanzierung der geplanten Bebauung gesichert ist.
- 3.4 Es werden nachfolgende Kosten nach dem Kommunalabgabengesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NW) und dem Baugesetzbuch (BauGB) - ggf. anteilmäßig - für Grundstücke, die aus Mitteln der Gemeinschaft erworben wurden oder Altbesitz aus der Zeit vor 1934 sind, erstattet:
 - für Erweiterung, Verbesserung und Erneuerung der Straßen;
 - für Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung;
 - erstmalige Herstellung von öffentlichen Straßen;
 - erstmalige Grundstückerschließung.Sonstige anfallende Grundstückskosten sind aus der Zuweisung nach Anzahl der Mitglieder der Kirchengemeinden oder anderen Eigenmitteln zu finanzieren.

4. Zuweisungen zu Neu-, An- und Umbaumaßnahmen

- 4.1 Neubaumaßnahmen oder An- und Umbaumaßnahmen, die die Bruttogeschossfläche vergrößern, sind erst ab Gesamtkosten in Höhe von € 20.000,00 pro Maßnahme bezuschussungsfähig. Kosten der Inneneinrichtung werden nicht bezuschusst.
- 4.2 Die notwendigen Gesamtkosten der Maßnahme werden von der ASG ermittelt. Die Feststellung der notwendigen Gesamtkosten erfolgt durch den Vorstand des EKV.
- 4.3 Bei der Bewilligung von Zuschüssen zur Finanzierung von Neubaumaßnahmen oder An- und Umbaumaßnahmen, die die Bruttogeschossfläche vergrößern, haben die Maßnahmen Vorrang, die auf einer Prioritätenliste des EKV aufgeführt sind.
- 4.4 Eigenmittel im Rahmen der Zuweisung nach Teil III Nr. 4 sind 80% der gesamten nicht mit Rechten Dritter belasteten Rücklagen minus einer fiktiven Instandhaltungsrücklage in Höhe von 10% des Feuerversicherungswertes aller vorhandenen Gebäude; minus einer eventuell vorhandenen Wiederbeschaffungsrücklage.

5. Zuweisungen zu Substanzerhaltungs- und Sanierungsmaßnahmen

- 5.1 Bezuschusst werden anerkenungsfähige Kosten für Um- und Anbauten, wenn es sich um Substanzerhaltungsmaßnahmen im Sinne dieser Richtlinien handelt.
 - 5.1.1 Um- und Anbauten in zum Verwaltungsvermögen gehörenden gemeindlichen Gebäuden, die die Bruttogeschossfläche nicht vergrößern, gehören zur Substanzerhaltung. Als Substanzerhaltung werden alle Maßnahmen der Instandhaltung, Instandsetzung und Modernisierung an An- und Umbauten betrachtet.
 - 5.1.2 Für Um- und Anbauten, die die Bruttogeschossfläche nicht vergrößern, in dem zum Finanzvermögen gehörenden Teil eines gemeindlichen Gebäudes, das zum Teil zum Verwaltungsvermögen und zum Teil zum Finanzvermögen gehört, kann zur Finanzierung von gemeindlichen Substanzerhaltungsmaßnahmen eine Zuweisung gewährt werden. Voraussetzung für die Gewährung einer Zuweisung ist, dass der Teil des Gebäudes, der zum Verwaltungsvermögen gehört, mindestens 50% beträgt und dass das Gebäude vor dem 01.01.2004 errichtet wurde.
- 5.2 Bezuschusst werden anerkenungsfähige Kosten von Sanierungsmaßnahmen an Dach und Fach und Heizungs-, Sanitär- und Elektroinstallation, die den Betrag von € 20.000,00 pro Maßnahme übersteigen.

Der Höchstzuschuss für Sanierungen beträgt unter Anrechnung der Eigenmittel (10% des Feuerversicherungswertes der Immobilie, auf die sich die Instandhaltungsmaßnahme bezieht) im Rahmen der zur Verfügung stehenden Mittel 50% der anerkenungsfähigen Kosten, wenn die

Lebensdauer der fraglichen Bauteile erfüllt ist.

Die Anlage „Liste der Lebensdauer von Bauteilen und Materialien“ ist Inhalt dieser Richtlinien.

- 5.2.1 Bezuschussungsfähige Sanierungsmaßnahmen müssen die Behebung von Bauschäden zum Ziel haben. Hierzu zählen:
- Bauschäden durch Fehler aus Planung und Neubau, auf § 44 (Durchführung von Baumaßnahmen) der Verwaltungsordnung wird verwiesen;
 - Altersbedingte Bauschäden, Verschleißerscheinungen;
 - Konstruktiver Aufbau eines Gebäudes, Rohbau (Standfestigkeit).
- Falls die Gebäudesubstanz infrage gestellt wird, ist zu entscheiden, ob das Gebäude noch benutzbar und sanierbar ist. Dies wird durch einen Kostenvergleich des Instandsetzungsaufwandes zu Neubaukosten durch die ASG ermittelt;
- Fachtechnische Gewerke.
- 5.2.2 Bezuschusst wird nur die Gesamterneuerung der Haustechnik bei Sanitär-, Heizungs- und Elektroanlagen sowie die notwendige Erneuerung von Heizkesseln, Warmluftaggregaten u.ä.. Bei einer erforderlichen Gesamterneuerung einer Anlage sind auch die damit verbundenen Nebenarbeiten bezuschussungsfähig.
- 5.2.3 Flachdachsaniierungen werden nur dann bezuschusst, wenn das Bestehen eines Wartungsvertrages nachgewiesen wird.
- 5.3 Die Kirchengemeinden sind aufgefordert, die Verwendung ihrer Substanzerhaltungsmittel in erster Linie auf unabdingbar notwendige Maßnahmen zu beschränken und keine Finanzierung von lediglich wünschenswerten Maßnahmen vorzunehmen, wenn substanzerhaltende Maßnahmen oder Sanierungsmaßnahmen absehbar sind. Bei Anträgen auf Gewährung einer Zuweisung im Bereich von substanzerhaltenden Maßnahmen oder Sanierungsmaßnahmen kann der Vorstand des EKV von den Kirchengemeinden den Nachweis fordern, für welche substanzerhaltenden Maßnahmen oder Sanierungsmaßnahmen die Mittel verwendet wurden.
- 5.4 Der Beratungsausschuss des EKV für Bau- und Liegenschaftsfragen nach § 10 Abs.1 der Verbandssatzung kann zur Beurteilung der Vorgeschichte größerer Bauschäden die Protokolle der jährlichen Baubegehungen und die Stellungnahme der Leitungsorgane heranziehen.
- 5.5 Nicht bezuschusst werden allgemeine Substanzerhaltungsmaßnahmen und in diesen Richtlinien besonders genannte Maßnahmen.
- 5.5.1 Zu den allgemeinen Substanzerhaltungsmaßnahmen zählt u.a. das Erhalten von Gebäuden in Dach und Fach, die Benutzbarkeit der Räume, der Installationen und betriebstechnischen Einrichtungen, des Gerätes und der Außenanlagen. Erhalten im Sinne dieser Richtlinien heißt, die Veranlassung und Durchführung aller Arbeiten, die zur Substanzerhaltung des Gebäudes und der Benutzbarkeit der Räume notwendig sind.
- 5.5.2 Folgende Maßnahmen werden nicht bezuschusst:
- Kanalerneuerungen;
 - Substanzerhaltungs- und Sanierungsmaßnahmen, deren Kosten voraussichtlich höher sein werden, als ein Neu- oder Ersatzbau;
 - Substanzerhaltungs- und Sanierungsmaßnahmen, deren Entstehung in einer vernachlässigten bzw. mangelhaften Bauunterhaltung begründet sind;
 - der Innenausbau des Gebäudes. Hierzu zählen alle Malerarbeiten einschl. Wandvorbehandlungen, alle Bodenarbeiten, einschl. Belagerneuerungen und alle inneren Schreinerarbeiten (Türen, Beschläge, Deckenverkleidungen etc. – gemäß „Liste der Lebensdauer von Bauteilen und Materialien“, Pos. 5 – 11).

6. Zuweisungen für die Denkmalspflege

Bezuschusst werden im Rahmen der zur Verfügung stehenden Mittel denkmalpflegerische Arbeiten bei finanzieller Beteiligung von Stadt, Land und den Kirchengemeinden. Der EKV beteiligt sich an der Aufbringung der Gesamtfinanzierung der anstehenden Jahresbauabschnitte der einzelnen Objekte. Über die Höhe der Beteiligung an der Gesamtfinanzierung entscheidet der Vorstand im Einzelfall.

7. Anrechnung von Mieteinnahmen

- 7.1 Die Kirchengemeinden haben nach der Verbandssatzung die Hälfte der erzielten Mieteinnahmen aus gemeindlichen Gebäuden an den EKV abzuführen. Mieteinnahmen im Sinne der Verbandssatzung und dieser Richtlinien sind alle regelmäßig wiederkehrenden Erträge aus der Nutzung der Gebäude mit Ausnahme der Nebenkosten.
- 7.2 Kirchengemeinden müssen die Mieteinnahmen dann zur Hälfte abführen, wenn eigene Gebäude zu mehr als einem Viertel des Anschaffungswertes der Immobilie aus Mitteln des EKV oder seines Rechtsvorgängers errichtet oder angeschafft wurden. Die Kirchengemeinden haben den Nachweis über die ursprüngliche Finanzierung ihrer Gebäude zu führen. Sind die Kirchengemeinden dazu nicht in der Lage, müssen die Mieten nach Satz 1 abgeführt werden.
- 7.3 Nutzungsentschädigungen, die von Dritten für die Überlassung von gemeindlichen Räumen gezahlt werden und welche überwiegend der Finanzierung von Bewirtschaftungskosten dienen, fallen nicht unter den Immobilienkreislauf nach diesen Richtlinien.
- 7.4.1 Werden von den Kirchengemeinden durch Um- oder Anbauten, unabhängig davon, ob durch den Um- oder Anbau die Bruttogeschossfläche vergrößert wird oder nicht, in bisher gemeindlich genutzten Gebäuden mit eigenen finanziellen Mitteln der Kirchengemeinde ohne Zuschüsse des EKV neue Räumlichkeiten geschaffen, aus denen zusätzliche Mieteinnahmen entstehen, werden die Kirchengemeinden von der in § 13 Ab. 2 Verbandssatzung verankerten Pflicht zur Abführung der hälftigen zusätzlichen Mieteinnahmen befreit, auch wenn das Gebäude teilweise oder bis zu 100% aus Verbandsmitteln finanziert wurde. Kirchengemeinden dürfen diese zusätzlichen Mieteinnahmen in voller Höhe behalten.
- 7.4.2 Dies gilt nur für Gebäude, die weiterhin zu einem Teil für gemeindliche Zwecke benötigt werden. Bei einem Wegfall der gemeindlichen Nutzung ist die Liegenschaft nach diesen Richtlinien zu verwerten.
- 7.4.3 Wurden aus den aus Eigenmitteln finanzierten An- oder Umbaumaßnahmen der betroffenen Gebäudeteile bereits vorher Mieten an den EKV abgeführt, sind diese in gleicher Höhe, unter Berücksichtigung allgemeiner Mietpreissteigerungen, nach dem jeweils geltenden Mietspiegel oder, wenn ein solcher nicht vorhanden ist, nach der örtlichen Vergleichsmiete, weiterhin an den EKV abzuführen.
- 7.4.4 Dies gilt nur für An- und Umbaumaßnahmen, deren Kosten mindestens einen Wert von 20.000 € pro Maßnahme haben.
- 7.4.5 Zu den gemeindlichen Eigenmitteln gehören nicht die Substanzerhaltungspauschalen und die Substanzerhaltungsrücklage.
- 7.5 Die vorbezeichneten Regelungen gelten analog für die Verpachtung von Grundstücken.

8. Anrechnung bei der Verwertung gemeindlicher Liegenschaften

- 8.1 Nicht mehr für gemeindliche Zwecke benötigte Liegenschaften, die seit Gründung des Gesamtverbandes Evangelischer Kirchengemeinden im Kirchenkreis Köln (01.04.1934) mit Mitteln der Gemeinschaft erworben wurden, sind vom Grundstückseigentümer zu veräußern. Ist eine Veräußerung unter Berücksichtigung der örtlichen Gegebenheiten nicht möglich, sind die Liegenschaften in sonstiger geeigneter Weise zu verwerten. Die Feststellung, ob eine Liegenschaft noch zur Erfüllung gemeindlicher Aufgaben benötigt wird, trifft im Zweifelsfall der zuständige Kreissynodalvorstand.
- 8.2 Aus dem Verkaufserlös aus dem Verkauf von unbebauten Grundstücken, die mit Mitteln der Gemeinschaft erworben wurden, werden der Kirchengemeinde 30 % als Kapitalvermögen zur Verfügung gestellt. Wurde das Grundstück sowohl mit Mitteln der Gemeinschaft als auch mit Mitteln der Kirchengemeinde erworben (Mischfinanzierung), steht der Kirchengemeinde zunächst der Vom-Hundert-Anteil am Verkaufserlös zu, der ihrem ursprünglichen Finanzierungsanteil entspricht. Von dem verbleibenden Verkaufserlös stehen der Kirchengemeinde 30 %, dem EKV 70 % zu. Dem EKV stehen jedoch nur maximal 70 % des gesamten Verkaufserlöses zu.
- 8.3 Bei der Aufteilung von Verkaufserlösen aus dem Verkauf von bebauten Grundstücken, die sowohl mit Mitteln der Gemeinschaft als auch mit Mitteln der Kirchengemeinde erworben wurden (Mischfinanzierung), stehen der Kirchengemeinde zunächst die Vom-Hundert-Anteile zu, die sich aus den Vom-Hundert-Anteilen ihrer ursprünglichen Finanzierungsanteile an dem Grundstück und dem Gebäude ergeben. Von dem verbleibenden Verkaufserlös stehen der

Kirchengemeinde 30 %, dem EKV 70 % zu. Dem EKV stehen jedoch nur maximal 70 % des gesamten Verkaufserlöses zu. Müssen die Anteile des Grundstücks und des Gebäudes am Verkaufserlös auf der Basis eines Wertgutachtens ermittelt werden, ist bei der Wertermittlung das Sachwertverfahren zugrunde zu legen.

8.3.1 Drittmittel, die weder den Mitteln der Kirchengemeinde noch dem EKV zuzuordnen sind, werden als Mittel der Kirchengemeinde behandelt. Rückforderungen Dritter sind daher von der Kirchengemeinde zu erfüllen.

8.3.2 Finanzielle Rechte des EKV an gemeindlichen Liegenschaften (Abführung anteiliger Verkaufserlöse, anteilige Mieten etc.) können auf Antrag abgelöst werden. Basis für die Berechnung der Ablösesumme ist der Verkehrswert der infrage kommenden Liegenschaften. Der Verkehrswert wird von einem von der Antoniter Siedlungsgesellschaft mbH - im folgenden ASG genannt – beauftragten Sachverständigen ermittelt.

8.3.3 Die Ablösesumme richtet sich nach den Vorschriften über die Aufteilung von Verkaufserlösen aus dem Verkauf gemeindlicher Liegenschaften. Es entscheidet der Vorstand des EKV.

8.4 Einer Ablösung von Verbandsrechten kann nur dann zugestimmt werden, wenn dem EKV seitens des zuständigen KSV bestätigt wird, dass dem EKV nach der Ablösung von Verbandsrechten durch die Maßnahmen der Kirchengemeinde, die im Zusammenhang mit der Ablösung der Verbandsrechte stehen, keine zusätzlichen Belastungen entstehen werden. Die Ablösung von Verbandsrechten wird rechtswirksam erst dann vollzogen, wenn gewährleistet ist, dass die Interessen des EKV gewahrt bleiben.

Teil IV. Sonstiges

1. Rücklagen

Der EKV führt eine Ausgleichsrücklage. Diese dient auch zur Sicherung der Zuweisungen an die Kirchengemeinden.

2. Schuldendienst

Der Schuldendienst (Zinsen und Tilgung) gegenüber dem EKV, der von der Kirchengemeinde zu leisten ist, wird mit der Zuweisungssumme nach Anzahl der Mitglieder der Kirchengemeinde verrechnet.

3. Sonderzuweisung des EKV zur Deckung eines Fehlbedarfs bzw. eines Fehlbetrages in gemeindlichen Haushalten („Notfallregelung EKV“)

3.1 Zur Deckung eines Fehlbedarfs in einem gemeindlichen Haushaltsplan, der bei der Planung nicht durch Eigenmittel gedeckt werden kann, kann auf Antrag der Kirchengemeinde eine Sonderzuweisung des EKV zunächst in Aussicht gestellt und nach Feststellung des Fehlbetrages gewährt werden.

3.2 Zur Überprüfung des Antrages einer Kirchengemeinde wird im Bedarfsfall eine Arbeitsgruppe mit folgender Aufgabenstellung gebildet:

- Überprüfung des Haushaltsplanentwurfes
- Feststellung des unabweisbaren Restbedarfes
- Erarbeitung eines Haushaltssicherungskonzeptes

Der Arbeitsgruppe gehören je ein Vertreter des jeweiligen Kirchenkreises und der betroffenen Kirchengemeinde sowie die oder der Vorsitzende des Beratungsausschusses für Haushalts- und Finanzfragen des EKV an.

3.3 Über die Inaussichtstellung bzw. die Gewährung von Sonderzuweisungen des EKV zur Deckung eines Fehlbedarfs bzw. eines Fehlbetrages in gemeindlichen Haushalten entscheidet der Vorstand des EKV.

- 3.4 Ist eine Zuweisung des EKV vor Beginn des Haushaltsjahres in Aussicht gestellt worden, wird die tatsächliche Höhe der Sonderzuweisung nach Erstellung der Jahresrechnung (incl. Prüfung durch das Rechnungsprüfungsamt) maximal in Höhe des festgestellten Fehlbetrages bereit- gestellt. Sonderzuschüsse des EKV zur Deckung eines Fehlbedarfs bzw. eines Fehlbetrages in gemeindlichen Haushalten werden durch Mittel der allgemeinen Ausgleichsrücklage des EKV finanziert.

Teil V. Verfahrensbestimmungen

1. Verfahren bei Einwendungen gegen die Feststellung der Gemeindegliederzahl

- 1.1 Bei Einreichung eines Antrages auf Berichtigung der festgestellten Gemeindegliederzahl ist der Vorstand des EKV verpflichtet zu prüfen, ob der Antrag der Kirchengemeinde zulässig und begründet ist.
- 1.2 Der Vorstand des EKV hat dann über diesen Antrag einen Beschluss zu fassen.
Bei Feststellung der Voraussetzungen durch Vorstandsbeschluss wird eine Nachzahlung an die betreffende Kirchengemeinde veranlasst.

2. Beteiligung des EKV bei der Gewährung von Zuweisungen für Grundstücksbeschaffungs-, Neu-, An- und Umbaumaßnahmen

- 2.1 Die frühzeitige Beteiligung des EKV an Grundstücksbeschaffungs-, Neu- oder An- und Umbaumaßnahmen, die die Gebäudefläche vergrößern, ist Voraussetzung für die Gewährung einer Zuweisung. Die Beteiligung des EKV erfolgt, indem die ASG die Maßnahme begleitet.
- 2.2 Die Kirchengemeinden sind verpflichtet, die ASG rechtzeitig, d. h. vor der grundsätzlichen Beschlussfassung über die Durchführung einer Maßnahme zu informieren und ggf. Unterlagen zur Verfügung zu stellen. Es wird den Kirchengemeinden empfohlen, ein Mitglied oder mehrere Mitglieder des Beratungsausschusses für Bau- und Liegenschaftsfragen des EKV beratend zu den Sitzungen der zuständigen gemeindlichen Gremien hinzuzuziehen.
- 2.3 Die ASG ermittelt für den EKV, welche Kosten anerkennungsfähig sind. (Leistungsphase 1 nach HOAI)
- 2.4 Eine Zuweisung des EKV kann unter Vorlage der Ergebnisse der Vorplanung (Leistungsphase 2 nach HOAI) und einer positiven Stellungnahme des zuständigen KSV beantragt werden. Der Beratungsausschuss für Bau- und Liegenschaftsfragen des EKV ist in der Regel zu beteiligen. Der Vorstand des EKV entscheidet über die Finanzierbarkeit und die Gewährung einer Zuweisung bis zu einer bestimmten Höhe.
- 2.5 Ist vom Vorstand des EKV eine Zuweisung gewährt worden, ist die Genehmigungsplanung (Leistungsphase 4 nach HOAI) der ASG als Grundlage für deren Stellungnahme für Beratungen der Verbandsgremien vorzulegen, in der auch die anerkennungsfähigen Kosten zu benennen sind. Hat der Beratungsausschuss für Bau- und Liegenschaftsfragen des EKV nach der vor- gelegten Stellungnahme der ASG keine Einwände gegen die Genehmigungsplanung, gilt die Erlaubnis zu den weiteren Leistungsphasen nach der HOAI unter der Voraussetzung als erteilt, dass diese unter Beteiligung der ASG und im Einvernehmen mit derselben erfolgen.
- 2.6 Meldet der Beratungsausschuss für Bau- und Liegenschaftsfragen des EKV Bedenken gegen die Genehmigungsplanung an und können diese nicht ausgeräumt werden, ist die Angelegenheit dem Vorstand des EKV zur Beratung und Entscheidung vorzulegen. Wird in wesentlichen Punkten von der Genehmigungsplanung abgewichen, kann die Gewährung der Zuweisung widerrufen werden. Umfasst die Genehmigungsplanung nicht bezuschussungsfähige Kosten, kann die Zuweisung entsprechend reduziert werden.
- 2.7 Stellt sich im Rahmen der Mitwirkung bei der Vergabe (Leistungsphase 7 nach HOAI) heraus, dass aufgrund von Mehrkosten eine höhere Verbandszuweisung nötig sein wird, ist der Beratungsausschuss für Bau- und Liegenschaftsfragen des EKV zu beteiligen und die Angelegenheit dem Vorstand des EKV vorzulegen.
- 2.8 Die endgültige Höhe der Verbandszuweisung wird nach Erstellung der Kostenfeststellung im Rahmen der Objektüberwachung (Leistungsphase 8 nach HOAI) vom Vorstand des EKV festgestellt.

3. Architektenwettbewerbe

- 3.1 Ist vor oder während der Grundlagenermittlung (Leistungsphase 1 nach HOAI) erkennbar, dass es sich bei der geplanten Neu- oder Umbaumaßnahme um ein größeres oder städtebaulich interessantes Bauvorhaben handelt, kann beim EKV eine Zuweisung zur Finanzierung eines Architektenwettbewerbs oder einer gutachterlichen Vorentwurfsuntersuchung beantragt werden. Voraussetzungen für eine Zuweisung sind eine positive Stellungnahme des zuständigen KSV und des Beratungsausschusses für Bau- und Liegenschaftsfragen des EKV und Gewährung einer Zuweisung für eine Neu- oder Umbaumaßnahme durch den EKV. Der Vorstand des EKV entscheidet über die Zuweisung zur Finanzierung des Architektenwettbewerbs.
- 3.2 Bei der Auswahl der Wettbewerbsteilnehmer sind der Beratungsausschuss für Bau- und Liegenschaftsfragen des EKV und die ASG zu beteiligen.
- 3.3 Die ASG erarbeitet die Wettbewerbsunterlagen und erstellt die Vorprüfung der eingereichten Arbeiten. Ein Preisgericht entscheidet über den Wettbewerbspreisträger.
- 3.4 Dem Preisgericht soll je ein Vertreter des landeskirchlichen Bauamtes, der ASG sowie ein Mitglied des Beratungsausschusses für Bau- und Liegenschaftsfragen des EKV angehören. Die übrigen Preisrichter werden von der Kirchengemeinde benannt.
- 3.5 Zur Gewährung einer Zuweisung zu Finanzierung der Kosten eines Architektenwettbewerbs bedarf die gemeindliche Feststellung des Ergebnisses des Architektenwettbewerbs der Genehmigung des Vorstandes des EKV. Dieser entscheidet, ob die von der ASG vorab festgestellten Wettbewerbskosten anerkannt werden sollen.
- 3.6 Die Beauftragung des Wettbewerbspreisträgers hat unter Beteiligung der ASG zu erfolgen.

4. Beteiligung des EKV bei der Zuweisung für Substanzerhaltungs- oder Sanierungsmaßnahmen.

- 4.1 Die rechtzeitige Beteiligung des EKV an Substanzerhaltungs- und Sanierungsmaßnahmen nach Teil III, Punkt 5 dieser Richtlinien ist Voraussetzung für die Gewährung einer Zuweisung. Die Beteiligung des EKV erfolgt durch die Begleitung der Maßnahmen durch die ASG.
- 4.2 Die Kirchengemeinden sind verpflichtet, der ASG rechtzeitig, d. h. vor der grundsätzlichen Beschlussfassung über die Durchführung einer Substanzerhaltungs- oder Sanierungsmaßnahme, Unterlagen zur Verfügung zu stellen.
- 4.3 Die ASG ermittelt für den EKV, ob Substanzerhaltungs- oder Sanierungsmaßnahmen durch eine vernachlässigte bzw. mangelhafte Bauunterhaltung – deren Kosten nach diesen Richtlinien nicht anerkennungsfähig sind - begründet und welche Kosten der Substanzerhaltungs- oder Sanierungsmaßnahmen anerkennungsfähig sind.
 - 4.4 Eine Zuweisung des EKV für Substanzerhaltungs- und Sanierungsmaßnahmen nach diesen Richtlinien kann unter Angabe der voraussichtlichen Kosten und der Eigenmittel beantragt werden. Dem Antrag ist eine Stellungnahme des zuständigen KSV beizufügen, in der die Höhe der Eigenmittel und die Einhaltung der kirchlichen Vorschriften über die Berechnung der jährlichen Instandhaltungspauschale und die Zuführungen zur Substanzerhaltungsrücklage bestätigt werden.
- 4.5 Voraussetzung für die Gewährung einer Zuweisung für Substanzerhaltungs- und Sanierungsmaßnahmen nach diesen Richtlinien, deren anerkennungsfähige Kosten voraussichtlich € 100.000,00 übersteigen werden, ist eine Bestätigung des zuständigen KSV, dass die Substanzerhaltungsmaßnahmen (für einen An- oder Umbau, der die Gebäudefläche nicht vergrößert) oder, dass zu sanierende Gebäude mittelfristig, dies heißt, mindestens zehn Jahre, zur Erfüllung gemeindlicher Aufgaben unabdingbar notwendig ist und von der Kirchengemeinde nachhaltig bewirtschaftet werden kann.
- 4.6 Der Beratungsausschuss für Bau- und Liegenschaftsfragen des EKV ist bei Substanzerhaltungs- und Sanierungsmaßnahmen, deren anerkennungsfähige Kosten voraussichtlich € 100.000,00 übersteigen werden, in der Regel zu beteiligen.
- 4.7 Der Vorstand des EKV entscheidet über die Inaussichtstellung bzw. Gewährung einer Zuweisung für Substanzerhaltungs- und Sanierungsmaßnahmen.

5. Abrechnungsmodus für vom EKV mitzufinanzierende Substanzerhaltungs-, Sanierungs-, Neu-, An- und Umbaumaßnahmen in den Kirchengemeinden

Zuweisungen des EKV zur Finanzierung von gemeindlichen Substanzerhaltungs-, Sanierungs-, Neu-, An- und Umbaumaßnahmen werden als Spitzenfinanzierung gewährt. Das heißt, dass sich die Verbandszuweisung bei geringeren Ausgaben gegenüber der Vorplanung um die ersparte Summe verringert.

Spitzenfinanzierung im Sinne dieser Richtlinien bedeutet, dass nur für die Kosten eine Zuweisung gewährt wird, die nicht durch andere Finanzierungsmittel gedeckt sind.

6. Sicherstellung der Ansprüche des EKV

6.1 Finanzielle Ansprüche des EKV, die eine Kirchengemeinde nicht erfüllt, werden vom EKV mit den Ansprüchen der Kirchengemeinde auf Zahlung der Zuweisungssumme nach der Anzahl der Mitglieder der Kirchengemeinden aufgerechnet.

6.2 Durch die Kirchengemeinde nicht erfüllte finanzielle Ansprüche des EKV auf anteilige Erlöse aus dem Verkauf von gemeindlichen Immobilien werden vom Zeitpunkt der Anforderung durch den EKV bis zur Erfüllung der Ansprüche mit fünf Prozent über dem Basiszinssatz nach dem BGB verzinst.

7. Befürwortung des KSV bei der Übernahme von Mietausgaben und der Gewährung von Zuschüssen zur Anmietung und zum Kauf von Gebäuden und Gebäudeteilen

Voraussetzung für die Übernahme von Mietausgaben und die Gewährung von Zuschüssen zur Anmietung oder zum Kauf von Gebäuden und Gebäudeteilen ist eine befürwortende Stellungnahme des zuständigen KSV, in der bestätigt wird, dass die Mietausgaben und die Anmietung oder der Kauf von Gebäuden und Gebäudeteilen zur Erfüllung gemeindlicher Aufgaben notwendig sind und dem EKV empfohlen wird, die Mietausgaben zu übernehmen, bzw. die Kosten der Anmietung oder des Kaufs von Gebäuden und Gebäudeteilen zu finanzieren.

8. Anrechnung von Mieteinnahmen und Berücksichtigung von Mietausgaben

Die an den EKV abzuführenden Mieteinnahmen und die zu berücksichtigenden Mietausgaben der Kirchengemeinden werden nach den tatsächlich eingekommenen oder bezahlten Mieten abgerechnet.

9. Vorläufiger und endgültiger gemeindlicher Zuweisungsbescheid

9.1 Die Kirchengemeinden bzw. Verwaltungsämter erhalten bis Ende September eines jeden Jahres vom EKV die Meldeformulare für abzuführende Mieten, zu berücksichtigende Mietausgaben und die Zahl der errichteten gemeindlichen Pfarrstellen für das folgende Haushaltsjahr.

Die Formulare sind innerhalb von vier Wochen nach Eingang ausgefüllt zurückzusenden. Wird diese Frist versäumt, werden bei der Erstellung des vorläufigen Zuweisungsbescheides die gemeldeten Angaben für das laufende Haushaltsjahr berücksichtigt.

9.2 Zur Planung der eigenen Haushalte erhalten die Kirchengemeinden bzw. deren Verwaltungsämter einen vorläufigen Zuweisungsbescheid. Dieser wird nach der Feststellung des Haushaltsplanes des EKV für das Folgejahr erstellt.

9.3 Der endgültige Zuweisungsbescheid wird nach der Vorlage der Ist - Beträge nach dem Ende des Haushaltjahres erstellt.

10. Gemeindliche Haushaltspläne

Zu Beginn eines Haushaltsjahres ist dem EKV eine Ausfertigung des gemeindlichen Haushaltsplanes auszuhändigen. Dies ist Ausfluss des § 3 Nr. 5 der Verbandssatzung.

Teil VI Schlussbestimmungen

1. Gemeindliche Verwaltungseinheiten

Die Regelungen über die Bereitstellung eines Anpassungsbetrages nach Punkt I 1.2 aufgrund der Übergangsregularien zu dem seit dem 01.01.2004 geltenden Zuweisungssystem und über die Bereitstellung von Mietausgaben gelten auch für gemeindliche Verwaltungsämter.

2. Ausschlussfrist

Ansprüche der Kirchengemeinden und des EKV aus diesen Richtlinien können nicht mehr nach Ablauf von zwei Jahren nach Entlastung der Jahresrechnung des Anspruchstellers durch das zuständige Prüfungsorgan geltend gemacht werden.

3. Inkrafttreten

1.1 Diese Richtlinien treten mit Wirkung vom 25.06.2016 in Kraft.

1.2 Folgende von der Verbandsvertretung beschlossenen Richtlinien:

- Richtlinien für Gemeindefinanzierung im Bereich des Ev. Stadtkirchenverbandes Köln vom 01.12.1995 in der Fassung vom 23.11.2007
- Kriterienkatalog in der Fassung vom Dezember 1999
- Richtlinien betreffend Durchführung von Neu- und Umbauten in den Kirchengemeinden des Ev. Stadtkirchenverbandes Köln in der Fassung vom 01.02.1992
- Richtlinien des Ev. Stadtkirchenverbandes Köln über die Finanzierung von gemeindlichen Prioritätenmaßnahmen (Baumaßnahmen und Anmietungen) in der Fassung vom 02.12.2000
- Richtlinien für Gemeindefinanzierung im Bereich des Ev. Kirchenverbandes Köln und Region in der Fassung vom 14.06.2014

sowie alle bisherigen gegenteiligen Einzelbeschlüsse der Verbandsorgane treten am gleichen Tag außer Kraft.